

AUSSTELLUNGS-ORDNUNG (AO)

des Schwarzwildbrackenverein (Slovensky Kopov) e. V.

Inhaltsverzeichnis:	Seite
§ 1 Begriffsbestimmung	1
§ 2 Einteilung der Ausstellungen und Geltungsbereiche der VDH-Ausstellungs-Ordnung	1
§ 3 Ausschreibung, Katalog und Klasseneinteilung	1
§ 4 Meldung, Meldegeld, Beilagen zur Meldung und Haftung für die Meldung	3
§ 5 Zugelassenen Hunde	3
§ 6 Zugelassenen Personen	4
§ 7 Haftung	4
§ 8 Pflichten des Ausstellers	4
§ 9 Rechte des Ausstellers	4
§ 10 Hausrecht	4
§ 11 Personen im Ring	4
§ 12 Formwertnoten, Beurteilung	5
§ 13 Zulassung von Zuchtrichtern	5
§ 14 Ausländische Zuchtrichter	5
§ 15 Pflichten des Zuchtrichters	5
§ 16 Zuchtrichter-Anwärter	6
§ 17 Ordnungsbestimmungen	6
§ 18 Inkrafttreten	6
Anhang zur Ausstellungs-Ordnung	7

§ 1 Begriffsbestimmung

(1) Spezial-Ausstellungen sind öffentliche Veranstaltungen des Schwarzwildbrackenvereins (Slovensky Kopov) e.V. (SBV), welche nicht ausschließlich der Erreichung von Anwartschaften oder der Erreichung von Titeln dienen. Sie sind nicht nur eine zuchtfördernde Einrichtung, die der Bewertung von Schwarzwildbracken im Eigentum in- oder ausländischer natürlicher Personen dienen, sondern sie zielen auf eine öffentliche Ausstellung der Schwarzwildbracken in ihrer ganzen Zuchtbreite hin. Es darf nur nach dem bei der FCI hinterlegten Standard gerichtet werden.

§ 2 Einteilung der Ausstellungen und Geltungsbereiche der VDH-Ausstellungs-Ordnung

(1) Vorbereitung und Ablauf der unterschiedlichen Ausstellungen regeln sich nach den Bestimmungen der VDH-Ausstellungs-Ordnung, der VDH-Zuchtrichter-Ordnung sowie den betreffenden Bestimmungen des Ausstellungsreglements der Fédération Cynologique Internationale (FCI), falls diese Ordnung nicht verschärfte Bestimmungen enthält.

1. Sonderschauen

Im Rahmen von Nationalen oder Internationalen Rassehunde-Ausstellungen (CACIB) kann der SBV eine Sonderschau angliedern.

2. Spezial-Ausstellungen

Sofern der SBV termingeschützte Spezial- Ausstellungen durchführt, wird er die Ausstellungsordnung des VDH des VDH uneingeschränkt anwenden. Über die Zulassung von Spezial-Ausstellungen entscheidet der Veranstalter in eigener Verantwortung. Diese Spezial-Ausstellung muss von der VDH-Geschäftsstelle genehmigt werden.

3. Titelanwartschaften können nur auf internationalen, nationalen bzw. Spezial-Ausstellungen vergeben werden, wobei letztere termingeschützt sein müssen. Die Vergabebedingungen für die Titel Deutscher Champion (VDH) und Deutscher Champion (SBV) sind im Anhang zur Ausstellungs-Ordnung geregelt.

4. Auf Gruppenversammlungen und Hauptversammlungen kann der SBV nicht termingeschützten Ausstellungen abhalten. Diese Veranstaltungen sind öffentlich, es dürfen jedoch keine vom VDH oder der FCI anerkannte Anwartschaften vergeben werden.

§ 3 Ausschreibung, Katalog

(1) In sämtlichen Drucksachen, die aus Anlass einer Ausstellung angefertigt werden, insbesondere in Ausschreibungen und Meldeformularen, ist auf die Mitgliedschaft im VDH und der FCI deutlich hinzuweisen auch ggf. darauf, dass die Veranstaltung von VDH genehmigt und geschützt ist.

1. Ausschreibung

(2) Über die geplante und geschützte Spezial-Ausstellung ist eine Ausschreibung anzufertigen, mit folgenden Angaben:

Veranstalter, Ausrichter, Ort und Datum, Tagesplan, Sonderleiter, amtierender Richter, zu vergebende Titel und Anwartschaften (mit dem Hinweis, das darauf kein Rechtsanspruch besteht), vorgesehene Preise, Meldeschluss, Höhe des Meldegeldes, Stichtag und Berechtigung für die jeweiligen Klassen (Bedingungen dafür s. Pkt.4), Hinweis, dass die Spezial-Ausstellung von SBV und VDH genehmigt ist, und sich der Ausrichter eine Richterumbesetzung vorbehält.

2. Katalog

(3) Es ist ein Katalog anzufertigen der folgende Angaben enthalten muss:

Veranstalter, Ausrichter, Sonderleiter, Ort, Datum und Beginn, Tagesplan, Stichtag vor dem ein Hund geworfen sein muss, um die Mindestaltersvorschrift von 6 Monaten zu erfüllen, Ringeinteilung mit Angabe der Rassen, Richter, Schreiber und Ordner, Richter für Zuchtgruppen, Richter im Ehrenring, Vergabe von Titeln und Anwartschaften, Vergabe von Ehrenpreisen, Hinweis auf VDH-Zugehörigkeit des SBV.

Der Katalog ist entsprechend den Rassen aufzugliedern. Innerhalb der Rassen ist die Aufteilung in Rüden/Hündinnen und entsprechend der Klasseneinteilung (s. Pkt. 4) vorzunehmen.

Der Katalog muss für jeden Hund folgende Angaben enthalten (in nachstehender Reihenfolge):

Name des Hundes, vollständige Zuchtbuch-Nummer, Wurfdatum, eintragungsfähige Titel, Eltern des Hundes (ohne ZB-Nummer), Name des Züchters, Name und vollständige Anschrift des Eigentümers/Besitzers.

Die Aufnahme von sogen. Nachmeldungen in Gestalt eines Nachtrages oder „a“-Nummern im Katalog sind nicht erlaubt. Die Katalognummern sollen fortlaufend sein.

3. Klasseneinteilung

(4) Stichtag für die Alterszuordnung:

Der Hund muss am Tag, vor dem er bei der Ausstellung startet, das geforderte Lebensalter jeweils vollendet haben. CAC-Anwartschaften werden nur in der Offenen Klasse oder der Gebrauchshundeklasse vergeben.

Doppelmeldungen sind nicht zulässig. Das Versetzen eines Hundes in eine andere Klasse als gemeldet, bzw. als im Katalog angegeben ist nur möglich, wenn dieser in Bezug auf Alter, Geschlecht oder durch die Schuld des Sonderleiters in eine falsche Klasse eingereiht wurde. Ein solcher Fall ist durch Beiziehung des Meldeformulars am Tage der Ausstellung zu klären.

Untersagt ist es einen Hund nur auf Wunsch eines Ausstellers hin zu versetzen.

Die Berechtigung in der **Gebrauchshundeklasse** zu melden, wird durch eine vom VDH ausgestellte Bestätigung erlangt. Die Bestätigung muss spätestens am Tage des Meldeschlusses ausgestellt sein, und in Kopie der Meldung beigefügt werden. Fehlt der Nachweis wird der Hund in die Offene Klasse aufgenommen.

Folgende Titel berechtigen zur Meldung in der

Champions Klasse:	Internationaler, Nationaler Champion, Verbandssieger, Dt. Bundessieger, VDH-Europasieger, FCI-Europasieger und FCI-Weltsieger, die Bestätigung muss bei Meldeschluss vorliegen. Eine Kopie der Bestätigung muss der Meldung beigefügt sein. Fehlt der Nachweis wird der Hund in die Offene Klasse aufgenommen.
Jüngstenklasse:	6 bis 9 Monate
Jugendklasse:	9 bis 28 Monate
Offene Klasse:	ab 15 Monate
Gebrauchshundeklasse:	ab Bestätigung
Siegerklasse:	ab bestätigtem Titel (s.o.)
Veteranenklasse:	für Hunde, die am Tage der Ausstellung das Alter von 8 Jahren vollendet haben (Bewertung und Reihung erfolgt wie bei den übrigen Klassen)
Ehrenklasse:	nur für Hunde mit dem Titel „Internationaler Schönheits-Champion“, der erstplatzierte dieser Klasse nimmt am Wettbewerb um den Rassenbesten teil.

Außer Konkurrenz

4. Zuchtgruppen-, Paarklassen-, Nachzuchtgruppen-Wettbewerbe

(5) Zuchtgruppen- und Paarklassen-Wettbewerbe können vom Veranstalter ausgeschrieben werden. Nachmeldungen am Tage der Ausstellung sind möglich.

Paarklassen: eine Paarklasse besteht aus einem Rüden + einer Hündin, die Eigentum eines Ausstellers sind, oder den gleichen Zwingernamen führen. Sie müssen am gleichen Tage bei der Einzelbewertung mindestens die Wertnote „gut“ erhalten haben.

Zuchtgruppen bestehen aus mindestens 3 Hunden einer Rasse aus gleichem Zwinger, also mit gleichem Zwingernamen und von ein und demselben Züchter gezüchtet. Sie müssen am gleichen Tage bei der Einzelbewertung mindestens die Wertnote „gut“ erhalten haben.

§ 4 Meldung, Meldegeld, Haftung für die Meldung

(1) Zur **Meldung** eines Hundes ist nur der Eigentümer und / oder Besitzer berechtigt. Die Meldung kann nur unter dem im Zuchtbuch bzw. Register eingetragenen Namen des Hundes erfolgen. Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Zahlung des Meldegeldes. Mit der Meldung erkennt der Eigentümer/Besitzer die VDH-Ausstellungs-Ordnung und die Ausstellungsordnung des SBV als für sich verbindlich an, stimmt einer Speicherung der Meldescheindaten, sowie Archivierung und eventuellen Veröffentlichungen der Richterberichte zu. Der

Eigentümer/Besitzer kann den Hund selbst oder durch einen Beauftragten ausstellen lassen. Handlungen und/oder Unterlassungen des Beauftragten wirken für und gegen den Eigentümer/Besitzer. Für die rechtzeitige Vorführung der Hunde sind die Aussteller selbst verantwortlich. Die Katalognummer ist von der den Hund vorführenden Person deutlich sichtbar zu tragen. Nicht im Katalog aufgeführte Hunde können nicht bewertet werden, außer die Aufnahme in den Katalog ist durch ein Versehen des Sonderleiters unterblieben. Die muss vom Sonderleiter sofort nach der Ausstellung gegenüber dem Ausstellungsbeauftragten glaubhaft nachgewiesen werden. Sendeprotokolle von elektronischen Medien (Sendeprotokolle des Melders) gelten nicht als Nachweis der ordnungsgemäßen Meldung.

(2) Eine **Haftung** für den rechtzeitigen Eingang der Meldung wird weder vom Veranstalter noch vom Ausrichter übernommen.

Für Spezial-Ausstellungen werden in der Regel keine Meldebestätigungen ausgestellt.

Die Eigentümer/Besitzer der ausgestellten Hunde haften für alle Schäden, die durch ihre Hunde angerichtet werden. Doppelmeldungen sind unzulässig.

Ein Zurückziehen einer Meldung ist bis zum Tag des offiziellen Meldeschlusses in schriftlicher Form möglich. Die Ausstellungsleitung kann in solchen Fällen bis max. 25% der Meldegebühr als Bearbeitungsgebühr einbehalten.

Der Eigentümer/Besitzer kann den Hund selbst oder durch einen Beauftragten ausstellen lassen. Der zur Abgabe der Meldung berechtigte Vertreter gilt auch als für die Ausstellung beauftragt. Handlungen und/oder Unterlassungen des Beauftragten werden für und gegen den Eigentümer/Besitzer gewertet.

Verlegt der Veranstalter den Termin, kann die Meldung schriftlich zurückgezogen werden. Der Veranstalter kann hierfür eine Ausschlussfrist setzen. Zur Wirksamkeit der Terminverlegung reicht eine Benachrichtigung des Veranstalters an den Eigentümer aus. Werden bei Verlegung des Veranstaltungstermins erfolgte Meldungen nicht innerhalb der Ausschlussfrist zurückgezogen, so gelten sie als für den neu festgesetzten Veranstaltungstermin abgegeben.

Nachmeldungen für termingeschützte Schauen sind nicht gestattet. Über Nachmeldungen zu nicht termingeschützten Schauen entscheidet die Ausstellungsleitung.

(3) Meldegelder und Beilagen zur Meldung

Der Vorstand setzt die Höhe des Meldegeldes fest.

Der Meldung sind zwei Fotos in der Größe 9x13 cm beizufügen. Diese sollen den Hund in Seitenansicht möglichst formatausfüllend zeigen

Die HD-Untersuchungsbescheinigung muss in Kopie der Anmeldung beigelegt sein.

Die unter Absatz 3. zweiter und dritter Satz genannten Bedingungen gelten nicht bei internationalen, nationalen und Spezial-Ausstellungen.

Ferner ist der Meldung der Nachweis der bezahlten Meldegebühr beizulegen.

§ 5 Zugelassene Hunde

(1) Zugelassen sind nur Schwarzwildbracken, die in ein von der FCI anerkanntes Zuchtbuch oder eines dem IVZSSB angeschlossenen Zuchtverbandes eingetragen oder registriert sind. Sie müssen das vorgeschriebene Mindestalter von 6 Monaten am Tage vor der Ausstellung vollenden.

(2) Zugelassen zur Formbewertung des SBV werden Hunde erst ab einem Alter von 15 Monaten. Dies gilt nicht für internationale, nationale Ausstellungen sowie VDH-geschützte Spezial-Zuchtschauen.

(3) Hunde im Eigentum von Sonderleitern oder mit ihnen in Hausgemeinschaft lebender Personen können in Ausnahmefällen (mit schriftlicher Genehmigung durch den Vorstand) ausgestellt werden. Sonderleiter dürfen nicht selbst vorführen und müssen während der Vorführung ihres Hundes oder des Hundes eines mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Vorführers den Ring verlassen. Ringhelfer dürfen nicht in dem Ring eingesetzt werden, in dem ihre Hunde oder Hunde von mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Personen vorgestellt werden. Als Aussteller darf ein Zuchtrichter nur

solche Hunde vorführen, deren Eigentümer oder Miteigentümer er ist oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Hausgemeinschaft lebt.

Von Ausstellungen ausgeschlossen sind bissige, kranke, krankheitsverdächtige (bezogen auf ansteckende Krankheiten), mit Ungeziefer behaftete, verkrüppelte, mit Missbildung oder Hodenfehlern behaftete Hunde, sowie Hündinnen, die läufig oder sichtlich trächtig oder in der Säugerperiode oder in Begleitung ihrer Welpen ohne Impfschutz sind. Wer kranke oder bissige Hunde in eine Ausstellung einbringt haftet für die daraus entstehenden Folgen.

(4) Ist einem Teilnehmer der Veranstaltung die nicht rassenreine Abstammung eines der vorgeführten Hunde bekannt, so hat er dies dem Ausstellungsleiter bekannt zu geben. Der Hund ist bis zur Klärung des Sachverhaltes durch den Vorstand sofort aus der Bewertung zu nehmen.

(5) Läufe Hündinnen haben die Möglichkeit im Anschluss an den Wettbewerb eine Formbewertung zu erhalten, sie werden nicht platziert und können folglich auch keine Titel erhalten.

§ 6 Zugelassenen Personen

(1) Personen, die einer vom VDH nicht anerkannten kynologischen Organisation angehören sowie solche gegen die eine Sperre ausgesprochen wurde, dürfen Hunde nicht vorführen.

(2) Hunde im Eigentum von amtierenden Ausstellungsleitern und Zuchtrichtern oder mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Personen dürfen nicht ausgestellt werden. Ein Zuchtrichter darf am Tag seiner Zuchtrichtertätigkeit nicht Aussteller sein.

(3) Ein Zuchtrichter darf nur einen Hund zu einer Ausstellung melden, wenn er an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt. Das gilt auch für Personen, die mit dem Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben.

§ 7 Haftung

(1) Die Eigentümer/Besitzer der ausgestellten Hunde haften für alle Schäden, die durch ihre Hunde angerichtet werden.

§ 8 Pflichten des Ausstellers

(1) Die Aussteller erkennen an, dass Formwertnoten und Platzierungen des Zuchtrichters grundsätzlich unanfechtbar sind. Sie unterliegen keiner Überprüfung. Beleidigung des Zuchtrichters oder öffentliche Kritik seiner Bewertung sind unzulässig.

(2) Für das rechtzeitige Vorführen der Hunde sind die Aussteller selbst verantwortlich. Die Abstammungsnachweise, Leistungsurkunden und Nachweise über Siegertitel des gemeldeten Hundes sind vom Aussteller mitzuführen und auf Anforderung vorzulegen.

§ 9 Rechte des Ausstellers

(1) Formelle Beanstandungen an der Durchführung der Ausstellung und an der Vergabe von Formwertnoten sind unverzüglich unter Hinterlegung eines Sicherheitsgeldes in Höhe von drei Meldegebühren schriftlich der Ausstellungsleitung oder binnen zwei Tagen nach Schluss der Veranstaltung (Poststempel) dem 1. Vorsitzenden zu melden. Im letzten Falle ist ein Verrechnungsscheck für die Sicherheitsgebühr beizufügen.

Fristversäumnis gilt als Verzicht auf das Rügerecht.

§ 10 Hausrecht

(1) Der Veranstalter ist Inhaber des Hausrechts. Er ist berechtigt, für die laufende und weitere von ihm durchgeführte Ausstellung gegen Personen, die den geordneten Ablauf stören oder gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen Hausverbot zu verhängen.

Den Anweisungen der Ausstellungsleitung und ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 11 Personen im Ring

(1) Außer dem Zuchtrichter, dem evtl. zugelassenen Zuchtrichter-Anwärter, dem Sonderleiter, dem Ringsekretär, dem Ordner, dem Dolmetscher und den Hundeführern hat sich niemand im Ring aufzuhalten. Der Ausstellungsleiter, die Mitglieder des SBV-Vorstandes, der VDH-Vorstand, der VDH-Hauptgeschäftsführer sowie die Obleute für das Zuchtrichter- und Ausstellungswesen im VDH haben das Recht, die Bewertungsringe zu betreten. Auf die Beurteilung der Hunde darf kein Einfluss genommen werden.

§ 12 Formwertnoten und Beurteilungen

(1) Bei allen Ausstellungen können folgende Formwertnoten vergeben werden:

- Vorzüglich (V)
- Sehr Gut (SG)
- Gut (G)
- Genügend (Ggd)
- Disqualifiziert (Disq.)

In der Jüngstenklasse kann vergeben werden:

- viel versprechend = vv
- versprechend = vsp
- wenig versprechend = ww

(2) Mit der Beurteilung „Ohne Bewertung" darf nur der Hund aus dem Ring entlassen werden, dem keine der fünf vorgenannten Formwertnoten zuerkannt werden kann. Das wäre z.B. dann der Fall, wenn der Hund nicht läuft, ständig am Aussteller hochspringt oder ständig aus dem Ring strebt, so dass Gangwerk und Bewegungsablauf nicht beurteilt werden können oder wenn der Hund dem Zuchtrichter ständig ausweicht, so dass z.B. eine Kontrolle von Gebiss, Gebäude, Haarkleid, Rute oder Hoden nicht möglich ist oder wenn sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen. Dasselbe gilt, wenn der Zuchtrichter den begründeten Verdacht hat, dass ein operativer Eingriff am Hund vorgenommen wurde, der über die ursprüngliche Beschaffenheit hinwegtäuscht (z.B. Lid-, Ohr-, Rutenkorrektur) oder der Zuchtrichter einen für ihn zweifelhaften Befund feststellt. Der Grund für die Beurteilung „Ohne Bewertung" ist im Richterbericht anzugeben.

(3) Als „zurückgezogen" gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird. Als „nicht erschienen" wird ein Hund behandelt, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wurde. Wird ein Hund in den Ring gebracht nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, kann er nur noch eine Formwertnote erhalten.

(4) Die vier besten Hunde jeder Klasse werden platziert, sofern sie mindestens mit der Formwertnote „Sehr Gut" bewertet worden sind. Eine weitere Reihung gibt es nicht. Hunde der Ehrenklasse und „Außer Konkurrenz" werden nicht gereiht. Die Bewertung auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen darf erst bekannt gegeben werden, wenn die Bewertung und Platzierung der gesamten Klasse abgeschlossen ist.

(5) Der Aussteller bekommt ein Zeugnis gemäß dem Formblatt des SBV ausgehändigt.

§ 13 Zulassung von Zuchtrichtern

(1) Auf sämtlichen Ausstellungen dürfen nur die in der Richterliste des VDH aufgeführten Zuchtrichter für Schwarzwildbracken tätig werden.

§ 14 Ausländische Zuchtrichter

(1) Auf sämtlichen Ausstellungen dürfen ausländische Zuchtrichter nur dann tätig werden, wenn die ausländische Dachorganisation ihr schriftliches Einverständnis vorher erteilt hat. Diese „Freigabe" ist nur über die Geschäftsstelle des VDH zu beantragen.

(2) Vor ihrer Tätigkeit müssen ausländische Zuchtrichter von einem Sachkundigen mit den für das Ausstellungswesen geltenden Regeln vertraut gemacht werden. Dies gilt insbesondere für das Bewertungssystem. Beherrschen sie die deutsche Sprache nicht, so hat der Einladende einen Dolmetscher bereitzustellen.

(3) Der Einladende hat ausländischen Zuchtrichtern mit der Einladung bekannt zu geben, welche Kosten von ihm übernommen werden.

§ 15 Pflichten des Zuchtrichters

(1) Der Zuchtrichter hat die ihm vorgestellten Schwarzwildbracken nach dem vom SBV vorgesehenen Formblatt für die Formbewertung zu beurteilen.

(2) Alle festgestellten Beurteilungskriterien sind deutlich auf dem Formblatt kenntlich zu machen. Überschreibungen auf einem Formblatt machen eine Beurteilung ungültig.

(3) Es ist untersagt, Hunde zu richten, deren Eigentümer/Besitzer oder Züchter der Zuchtrichter ist. Auch in Besitz einer mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Person stehende Hunde dürfen nicht bewertet werden.

(4) Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z.B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, den Abstammungsnachweis einsehen lassen.

§ 16 Zuchtrichter-Anwärter

(1) Zuchtrichter-Anwärter dürfen nur mit vorheriger Zustimmung ihres Zuchtleiters und des VDH-Zuchtrichter-Obmanns zugelassen werden. Spezial-Zuchtrichter-Anwärter aus dem Ausland müssen der Ausstellungsleitung vom zuständigen Rassehund-Zuchtverein rechtzeitig schriftlich gemeldet werden.

§ 17 Ordnungsbestimmungen

(1) Über Disziplinarmaßnahmen bei Verstößen gegen diese Ordnung entscheidet der Vorstand des SBV.

a) Mit dem Verbot der Teilnahme auf allen von VDH-Mitgliedsvereinen oder vom VDH durchgeführten Ausstellungen für mindestens ein Jahr oder auf Dauer kann belegt werden, wer insbesondere

1. den geordneten Ablauf von Ausstellungen stört,
2. einer Anweisung der Ausstellungsleitung zuwider handelt,
3. seinen Hund vor Veranstaltungsschluss aus dem Ausstellungsgelände entfernt,
4. sich ohne Berechtigung im Ring aufhält und ihn auf Aufforderung nicht verlässt,
5. einen nach § 5 Abs. 2 nicht zugelassenen Hund in das Ausstellungsgelände einbringt.

b) Mit unbefristetem Verbot der Teilnahme auf allen von VDH-Mitgliedsvereinen oder vom VDH durchgeführten Ausstellungen kann belegt werden, wer insbesondere

1. einen Zuchtrichter beleidigt oder dessen Bewertung öffentlich oder schriftlich kritisiert,
2. sich die Teilnahme durch falsche Angaben bei der Anmeldung erschleicht,
3. Veränderungen oder Eingriffe am gemeldeten Hund vornimmt oder vornehmen lässt, die geeignet sein können, den Zuchtrichter zu täuschen, oder solche Hunde vorführt oder vorführen lässt.
4. Der Vorstand des SBV führt die Untersuchung, hört den Betroffenen und wertet die Beweismittel. Er unterbreitet dem VDH-Ausstellungsausschuss einen Entscheidungsvorschlag.
5. Der VDH-Vorstand entscheidet über Disziplinarmaßnahmen. Er ist an den Vorschlag des Vorstandes des SBV nicht gebunden.
6. Gegen Disziplinarmaßnahmen des VDH- Vorstandes ist Widerspruch zum VDH-Ehrenrat nur binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung zulässig. Andernfalls wird die Entscheidung rechtskräftig. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.09.2013 verabschiedet und tritt sofort in Kraft.

Anhang zur AUSSTELLUNGS-ORDNUNG des Schwarzwildbrackenverein (Slovensky Kopov) e. V.

Deutscher Champion SBV

Der Titel „Deutscher Champion“ des SBV e.V. wird durch mindestens vier Anwartschaften (CAC) innerhalb des Wirkungsbereiches des VDH erworben, die auf Sonderschauen des SBV e.V. bei Nationalen oder Internationalen Ausstellungen des VDH bzw. Spezialausstellungen des SBV e.V. vergeben werden. Der Titel wird Schwarzwildbracken verliehen, deren Reinrassigkeit über drei Generationen nachgewiesen ist, wenn mindestens zwei Anwartschaften auf Nationalen oder Internationalen Ausstellungen im VDH-Bereich erworben wurde. Die restlichen beiden Anwartschaften können auf Spezialausstellungen des SBV e.V. oder bei anerkannten Zuchtrichtern auf internationalen Ausstellungen im VDH-Bereich ohne Sonderschau des SBV e.V. erworben sein. Die Anwartschaften müssen unter mindestens drei - vom VDH zugelassenen - Zuchtrichtern innerhalb des VDH-Bereichs erworben sein. Zwischen dem ersten CAC und dem letzten CAC müssen mindestens 12 Monate und ein Tag liegen. Die Anwartschaften können von den Zuchtrichtern in der Sieger-, der Offenen und Gebrauchshundeklasse für Rüden und Hündinnen an den mit „Vorzüglich1“ ausgezeichneten Hund vergeben werden.

Ist einer der zum Vorschlag kommenden Hunde bereits am Tage der Ausstellung „Deutscher Champion“ und ist dieser Titel bestätigt, so bekommt der mit „Vorzüglich 2“ und Reserve-CAC ausgezeichnete Hund derselben Klasse, in der der Siegerhund mit dem Titel steht, dieses Reserve-CAC entsprechend dem Reserve-CACIB oder dem Reserve-CAC (VDH) als Titelanwartschaft anerkannt. Die Verleihung des Titels „Deutscher Champion“ des SBV e.V. erfolgt nur an Schwarzwildbracken, die eine AZP mindestens im III. Preis bestanden haben und auf Antrag der Geschäftsstelle des SBV e.V.. Die Bestätigungsurkunde wird unverzüglich ausgefertigt und dem Berechtigten ausgehändigt.

VDH / Internationale Ausstellungssiegertitel

Bundessieger / Europasiieger

Die Titel „Deutscher Bundessieger 20..“ und „Europasiieger 20..“ können einmal jährlich auf den entspr. Ausstellungen des VDH vergeben werden. Um den Titel streben der V1-Hund aus der Siegerklasse und der CAC-Hund. Der Titel ist eintragungsfähig und berechtigt zur Meldung in der Siegerklasse.

Bundesjugendsieger / Europajugendsieger

Die Titel „Bundesjugendsieger 20..“ und „Europajugendsieger 20..“ können einmal jährlich auf dementspr. Ausstellungen des VDH und den mit V1 bewerteten Hund aus der Jugendklasse vergeben werden. Der Titel ist eintragungsfähig.

Deutscher Champion

Der Titel wird verliehen wenn vier bestätigte Anwartschaften nachgewiesen werden, von denen mindestens zwei auf Internationalen oder Allgemeinen Ausstellungen errungen wurden. Zwischen der ersten und letzten Anwartschaft müssen bei Rüden und bei Hündinnen ein zeitlicher Mindestzwischenraum von 12 Monaten und ein Tag liegen. Die

Anwartschaften müssen unter mindestens drei verschiedenen Zuchtrichtern erworben sein.

Die Anwartschaft kann in der Offenen, Gebrauchshunde- und Siegerklasse an mit V1 bewertete Hunde vergeben werden.

Der Titel muss beim VDH beantragt werden und ist gebührenpflichtig.

Der Titel ist gebührenpflichtig und berechtigt zur Meldung in der Siegerklasse.

Internationaler Schönheits-Champion

Erforderlich sind vier CACIB- Anwartschaften, sie müssen unter mindestens drei verschiedenen Richtern in mindestens drei verschiedenen Ländern erworben sein. Zwischen dem ersten und dem vierten gültigen CACIB müssen mindestens zwölf Monate und ein Tag liegen.

Für den Erwerb eines CACIB ist ein Mindestalter von 15 Monaten vorgeschrieben. CACIB- Anwartschaften werden durch den FCI bestätigt, wenn sie im Ausland erworben wurden erfolgt die Bestätigung ohne Anforderung. Die

Bestätigung für in Deutschland erworbene CACIB- Anwartschaften muss beim VDH angefordert werden.

Der Titel wird nur auf Antrag verliehen. Die vier bestätigten CACIB- Karten und eine Kopie der Ahnentafel ist über den VDH bei der F.C.I einzureichen. Der Titel ist eintragungsfähig und berechtigt zur Meldung in der Siegerklasse.